

**SIEBTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE
STUDIENGÄNGE BIOCHEMIE UND VARIANTE BIOCHEMIE PLUS/INTERNATIONAL,
BIOLOGIE UND VARIANTEN BIOLOGIE INTERNATIONAL UND QUANTITATIVE BIOLOGIE,
QUANTITATIVE BIOLOGY UND VARIANTE QUANTITATIVE BIOLOGY PLUS, CHEMIE,
INFORMATIK, MATHEMATIK UND ANWENDUNGSGEBIETE, MEDIZINISCHE PHYSIK,
PHYSIK UND NATURWISSENSCHAFTEN MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“
AN DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 5.01.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie, Biochemie PLUS/International, Biologie (inkl. der Studiengangvarianten Biologie International und Quantitative Biologie), Quantitative Biology (inkl. der Studiengangvariante Quantitative Biology Plus), Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 09.03.2022, wird wie folgt geändert:

1.) In § 10 wird ein neuer Absatz 16 hinzugefügt:

„(16) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Eine aktive Teilnahme kann dabei sowohl die Prüfungsvorleistung (Zulassung zur Prüfung) als auch Prüfungsbestandteil sein. Dies ist generell bei Praktika der Fall. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im jeweiligen fachspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Sofern im fachspezifischen Anhang für eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht keine gesonderte Regelung getroffen ist, ist die Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Für darüberhinausgehendes, entschuldigtes Fehlen dürfen die Dozierenden, soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erlaubt, Ersatzleistungen anbieten. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes.

Stellt die oder der Dozierende eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.“

2.) Der fachspezifische Anhang zum Bachelorstudiengang „Biochemie“ wird um den folgenden Abschnitt ergänzt:

„Zu § 10 Abs. 16: Modulprüfungen

Für Praktika gelten die folgenden Regeln:

- Die Anwesenheitspflicht in Praktika ist erfüllt, wenn eine Studentin bzw. ein Student nicht mehr als einen Praktikumstag entschuldigt versäumt hat. Als entschuldigt gilt ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis (z.B. Attest), der das Fehlen begründet.
- Studierenden, die Studienleistungen im Umfang von maximal 20% des Gesamtumfangs nicht an den dafür vorgesehenen Terminen erbringen konnten, können Termine zum Nacharbeiten